



## Bescheid

Der Unabhängige Finanzsenat hat über den Beitritt des seinerzeitigen Masseverwalters im Konkursverfahren über das Vermögen der A, zur Berufung des Masseverwalters im Konkursverfahren über das Vermögen der B gegen die Bescheide des Finanzamtes C vom 24. August 2004 betreffend einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte gemäß § 188 BAO für die Jahre 2001 bis 2003 entschieden:

Der Beitritt wird als unzulässig zurückgewiesen.

### Entscheidungsgründe

Beitrittsberechtigt ist, wer nach Abgabenvorschriften für die den Gegenstand des angefochtenen Bescheides bildende Abgabe als Gesamtschuldner oder als Haftungspflichtiger in Betracht kommt (§ 257 Abs. 1 BAO). Da Feststellungsbescheide iSd § 188 BAO gegen alle wirken, denen gemeinschaftliche Einkünfte zufließen (§ 191 Abs. 3 lit. b BAO), steht den an einer Personengesellschaft Beteiligten das Berufungsrecht gemäß § 246 BAO und folglich kein Beitrittsrecht iSd § 257 BAO zu.

Der „Beitritt“ des (seinerzeitigen) Masseverwalters im Konkursverfahren über das Vermögen der Beteiligten (Kommanditistin) war daher zurückzuweisen. Im Übrigen sei auf die Berufungsentscheidung zu GZ. RV/0047-I/07 verwiesen.

Innsbruck, am 16. Oktober 2008